

Betriebsvereinbarung zum KA-AZG an der Medizinischen Universität Wien

Gültig ab 1. Jänner 2016



Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Im Rahmen dieser Broschüre möchten wir die Eckpunkte der neuen Betriebsvereinbarung zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) übersichtlich darstellen. Die Betriebsvereinbarung wurde nach langen Verhandlungen zwischen Betriebsrat, KA-AZG Vertretern und Rektorat im September 2015 erfolgreich abgeschlossen. Die neue Vereinbarung enthält sehr komplexe Regelungen, die erforderlich sind, um Ihre Interessen zu schützen und trotzdem einen universitären Betrieb entsprechend dem neuen KA-AZG zu ermöglichen. Beispiele dafür sind die Reduktion der Anwesenheit in der Nacht sowie die Regelung zur Einteilung an der Klinik nach einer Rufbereitschaft. Die wesentlichen Änderungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt, weitere Punkte wie eine Kinderbetreuung im Nachtdienst sowie Schutzbestimmungen für Teilzeit-Beschäftigte und eine reduzierte Anzahl an Journaldiensten auf Antrag für ältere Mitarbeiter und Eltern finden Sie direkt im Vereinbarungstext.

Die Änderungen der Arbeitszeit sind mit einer Erhöhung des Grundgehalts in zwei Stufen gekoppelt. Die

gleichmäßige Erhöhung wird für alle Kolleginnen und Kollegen gleichzeitig erfolgen. Durch gemeinsames Vorgehen ALLER von Ihnen gewählten Kolleginnen und Kollegen im Betriebsrat und in der KA-AZG-Vertretung konnte eine Erhöhung um über 30 Prozent des Grundgehalts ab 2019, und somit mehr als ursprünglich gefordert, erreicht werden.

Die vorliegende Betriebsvereinbarung wurde einstimmig durch den Betriebsrat und die KA-AZG-Vertreter angenommen. Die Ärztekammer für Wien und die Gewerkschaft öffentlicher Dienst haben uns in allen Phasen maßgeblich unterstützt. Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit dem Rektorat akkordiert.

Das Betriebsratsteam und die KA-AZG-Vertreter stehen Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!

Martin Andreas, Peter Birner, Ingwald Strasser, Michael Holzer, Harald Gabriel, Christoph Schukro, Stefan Konrad, Thomas Szekeres, Wilhelm Gloss, Johannes Kastner, Richard Kdolsky, Florian Fitzal

Allgemeine positive Neuerungen im Rahmen der Betriebsvereinbarung

- Zeiten für Forschung und Lehre sollen ab 1. Jänner 2017 fix im EDM administriert werden.
- Die Bezahlung der Samstags- und Sonntagsdienste soll durch eine Anpassung des Kollektivvertrags bzw. der Journaldienstzulagen-Verordnung des Bundes angeglichen werden und in Summe der Abgeltung eines derzeitigen 49-Stunden-Dienstes entsprechen.
- Alle Minusstunden werden mit 1. Jänner 2016 auf null gesetzt.
- Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich wird mit 1. Jänner 2016 im ganzen Haus komplett umgesetzt.
- Die überkollektivvertragliche Bezahlung der Journaldienste für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter bleibt erhalten.
- Das FZA-Wahlmodell (Freizeitausgleich oder Bezahlung) für die Abgeltung der Journaldienste bleibt in der bisherigen Form erhalten.
- Organisation einer Kinderbetreuung während der Nachtdienste durch die MedUni Wien.

Glossar

ARG = Arbeitsruhegesetz

EDM = Elektronischer Dienstplan-Manager

FFL = Freiräume für Forschungs- und Lehrtätigkeit

GehG = Gehaltsgesetz

KA-AZG = Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

KV/KollV = Kollektivvertrag

Mischmodell = Spezielles Dienstplanmodell, in dem folgende Arten von Diensten geplant werden können: Normaldienst, Spätdienst, Wechseldienst, verlängerter Dienst, Rufbereitschaft

Normaldienst = Dienst zwischen Montag und Freitag im Ausmaß von grundsätzlich acht Stunden täglicher Normalarbeitszeit mit Dienstbeginn zwischen 7.00 und 8.00 Uhr

Opt-out = freiwilliges Votieren seitens des Arbeitnehmers für eine Ausdehnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit über die gesetzlich vorgeschriebenen 48 Stunden hinaus, ist im Rahmen des neuen KA-AZG nach schrittweiser Reduktion der maximal erlaubten Stunden nur mehr bis 2021 möglich

Rufbereitschaft = Dienstschiene, bei der der Arbeitnehmer in telefonischer Bereitschaft ist, um im Bedarfsfall nach umgehender Anreise die Arbeit im AKH aufzunehmen, wobei die Entfernung und die maximale Anfahrtszeit nicht näher definiert sind

Spätdienst = Dienst zwischen Montag und Freitag im Ausmaß von grundsätzlich acht Stunden täglicher Normalarbeitszeit mit Dienstbeginn zwischen 11.00 und 12.00 Uhr

UG = Universitätsgesetz

Verlängerter Dienst = Journaldienst

Wechseldienst = Dienstfolge zwischen Montag und Freitag, bei der sich ein Tages-Wechseldienst von 13 Stunden täglicher Normalarbeitszeit mit einem Nacht-Wechseldienst von 13 Stunden täglicher Normalarbeitszeit abwechselnd und der Dienstbeginn zwischen 7.00 und 8.00 Uhr bzw. 19.00 und 20.00 Uhr liegt, wobei die überlappende Stunde eine Übergabestunde darstellt

WT = Wissenschaftstag

Notwendige Neuregelung der Arbeitsorganisation aufgrund der KA-AZG-Novelle

Mit 1. Jänner 2015 ist die vom Nationalrat beschlossene KA-AZG-Novelle in Kraft getreten. Ziel dieser Neuregelung ist es, in zwei Etappen die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Klinikärzten auf 48 Stunden zu reduzieren. Den Krankenanstaltenträgern wurde eine gesetzliche Übergangsfrist bis 30. Juni 2021 zur Umsetzung eingeräumt. Dies machte eine Anpassung der bisher bestehenden Betriebsvereinbarung notwendig. Nach mehr als neun Monaten intensiver Verhandlungen konnte nun eine neue Betriebsvereinbarung unterzeichnet werden, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt.

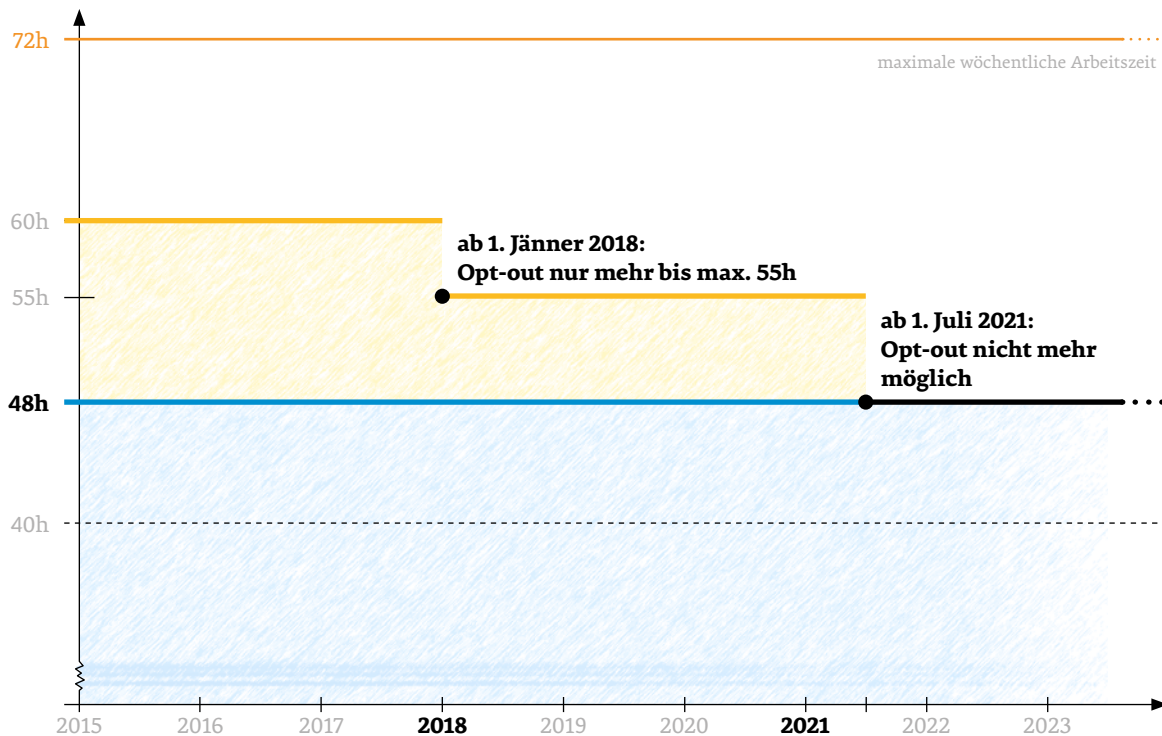
Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Betriebsvereinbarung sind dabei:

- Seit 1. Jänner 2015 gilt eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden.
- Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit kann mit Zustimmung des einzelnen klinisch tätigen Arztes (= Opt-out) bis 31. Dezember 2017 60 Stunden pro Woche betragen. Ab 1. Jänner 2018 gilt auch bei Opt-out eine maximale wöchentliche Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum von 55 Stunden, ab 1. Juli 2021 ist ein Opt-out generell nicht mehr möglich
- In den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums (26 Wochen, jeweils mit 1. Jänner bzw. 1. Juli des Kalenderjahres beginnend) darf die Höchstarbeits-

zeit wie gehabt bis zu 72 Stunden betragen.

- Ab 1. Jänner 2017 wird die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit für patientenbezogene Tätigkeiten auf 48 Stunden begrenzt. Im Falle eines Opt-out ist die darüber hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich für Aufgaben im Zusammenhang mit Forschung und Lehre sowie universitärer Verwaltung vorzusehen.
- Die Einrichtung neuer Dienstplanmodelle wird unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der organisatorischen Bedürfnisse der Klinik ermöglicht. Entwickelt wird dieser Prozess von einem Board.

Arbeitszeiten gemäß neuem KA-AZG



Begleitende Strukturen im Rahmen des Organisationsprozesses

Board zur Entwicklung der Dienstplanmodelle

Für die Entwicklung des zur jeweiligen Klinik passenden Dienstplanmodells ist ein Board verantwortlich, das sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzt. Entsendet werden jeweils ein Vertreter von Rektorat, Klinikleitung, ärztlicher Direktion, Mittelbau der betreffenden Klinik (ein von allen betroffenen Ärztinnen und Ärzten gewählter Vertreter), Betriebsrat und KA-AZG-Vertreter. Bei Bedarf können weitere Experten zugezogen werden. Für Universitätskliniken, die sich in mehrere Abteilungen gliedern, können Untergruppen etabliert werden. Dem Board kommt eine begleitende Funktion bei der Umsetzung des jeweiligen Modells zu. Der Mittel-

bauvertreter ist weiters berechtigt, an den Zielvereinbarungsverhandlungen zwischen Rektorat und Klinikleitung teilzunehmen.

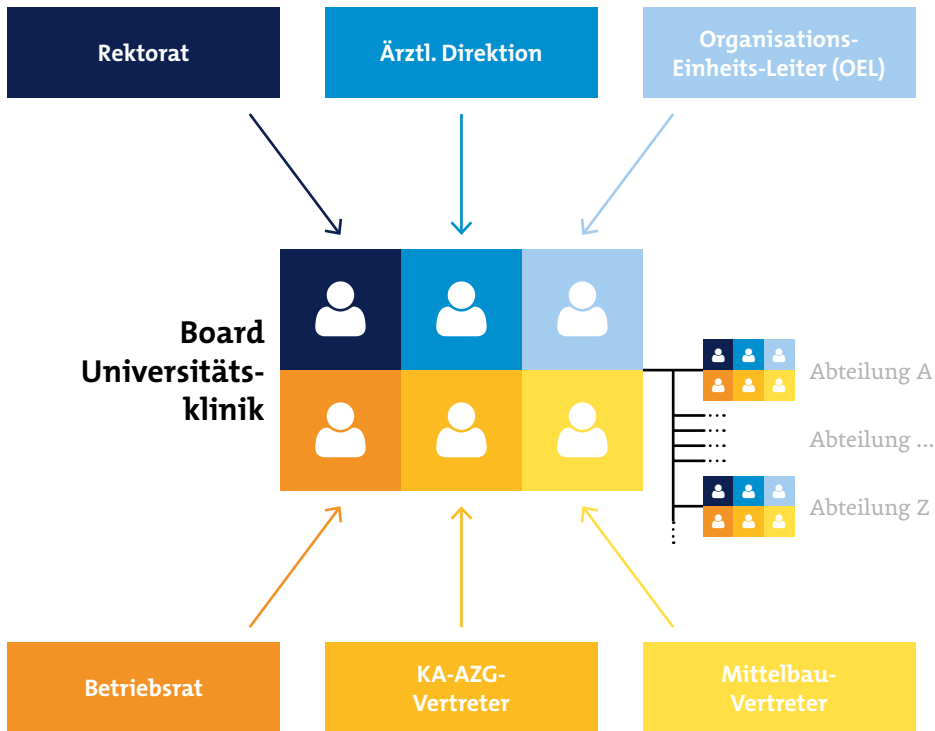
Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Neuregelung des KA-AZG

Zur Umsetzung gewisser Inhalte des neuen KA-AZG werden vom Rektorat drei Arbeitsgruppen installiert, die sich jeweils aus zwei Vertretern des Betriebsrats, zwei KA-AZG-Vertretern, drei Vertretern des Rektorats sowie einem Vertreter der Klinikleitung zusammensetzen.

- *Arbeitsgruppe „Dienstplanstruktur“*
Zur Begleitung der organisatorischen und strukturellen Anpassungen der Dienstplanstruktur

unter Berücksichtigung der Aufgaben aus der neuen Ärzteausbildung

- *Arbeitsgruppe „Freiräume für Forschungs- und Lehrtätigkeit“ (FFL)*
Zur Erarbeitung eines Modells zur gleichzeitigen Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben innerhalb des arbeitszeitrechtlichen Rahmens und dessen Evaluierung
- *Arbeitsgruppe „Arbeitszeitsaldo im EDM“*
Zur Weiterentwicklung des Modells des Arbeitszeitsaldos (einschließlich Vermeidung von Einarbeitungs- bzw. Minusstunden) unter Berücksichtigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit und dessen Evaluierung



Arbeitsgruppe „Dienstplanstruktur“



Arbeitsgruppe „Freiräume für Forschungs- und Lehrtätigkeit“



Arbeitsgruppe „Arbeitszeitsaldo im EDM“



Arbeitszeiten gemäß neuer Betriebsvereinbarung

Tägliche Normalarbeitszeit

Die tägliche Normalarbeitszeit (an Tagen ohne Journaldienst oder Rufbereitschaft) ist je nach Dienstmodell mit acht bis 13 Stunden festzulegen. An Tagen mit einem Journaldienst beträgt die tägliche Normalarbeitszeit jedenfalls 13 Stunden.

Wöchentliche Normal- und Höchststarbeitszeit

Als Wochenarbeitszeit wird der Zeitraum von Sonntag 9.00 Uhr bis einschließlich nächsten Sonntag 9.00 Uhr festgelegt. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb des Durchrechnungszeitraums von 52 Wochen (Kalenderjahr) bei Voll-

beschäftigung 40 Stunden nicht unterschreiten, bei Teilzeitbeschäftigung gilt das vereinbarte Stundenausmaß.

Die wöchentliche Höchststarbeitszeit beträgt ohne individuelle Zustimmung (Opt-out) innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen maximal 48 Stunden und bei Ableistung von Journaldiensten in einzelnen Wochen maximal 72 Stunden.

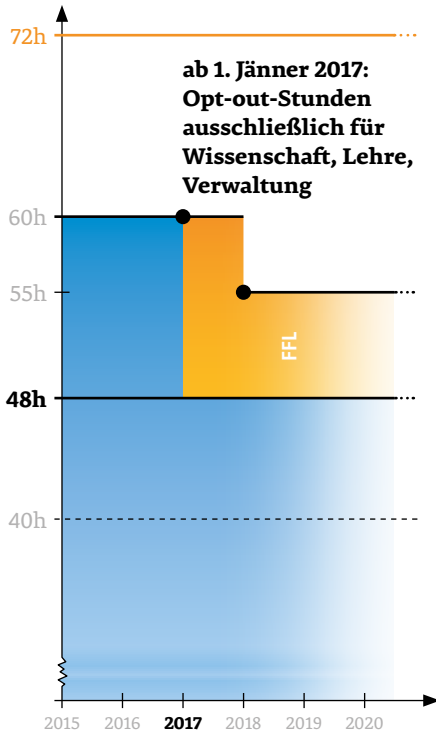
Im Rahmen eines Opt-out gilt innerhalb des Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen eine maximale Wochenarbeitszeit von 60 Stunden bis 31. Dezember 2017 und von 55 Stunden ab 1. Jänner 2018, wobei ab 1. Jänner 2017 die wöchentliche Höchststarbeitszeit für

patientenbezogene Tätigkeiten auf 48 Stunden begrenzt wird, die darüber hinaus geleisteten Stunden sind für Forschung, Lehre und universitäre Verwaltung vorgesehen.

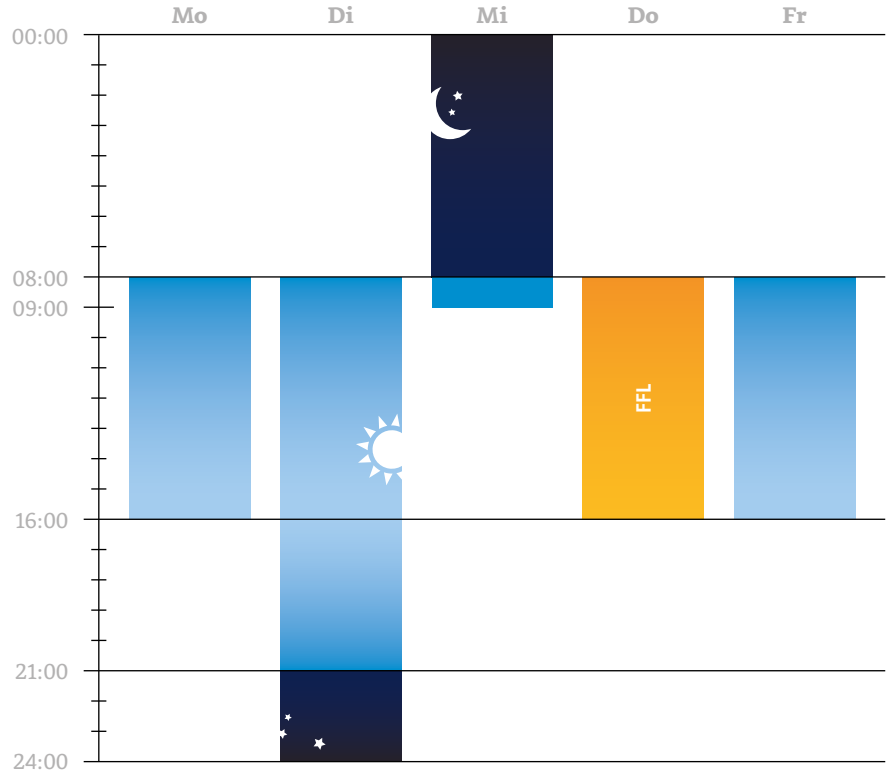
Diese Regelung gilt auch für „Staff Physicians“, ausgenommen sind lediglich Stationsärzte, die bei einem Opt-out über 48 Stunden hinaus auch in der Routine eingesetzt werden können.

Alle mit Stichtag 1. Jänner 2016 bestehenden Minusstunden werden auf null gesetzt.

MedUni Wien-spezifische Arbeitszeiten ab 2017



Beispielwoche im Journaldienst-Modell ab 2017



Dienstplanmodelle

In Zukunft ist es möglich, zwei verschiedene Dienstplanmodelle an den Kliniken und Abteilungen zu etablieren, wobei je nach Dienstrad entweder das Journaldienstmodell oder das Mischmodell gewählt werden kann.

Wenn für ein Dienstrad an einer Klinik ein Mischmodell eingeführt werden soll, ist dafür die Zustimmung von mindestens 50 Prozent der ärztlichen Mitarbeiter notwendig.

Journaldienstmodell

Im Rahmen dieses Modells können folgende Arten von Diensten eingerichtet werden:

- a) Normaldienst
- b) Spätdienst

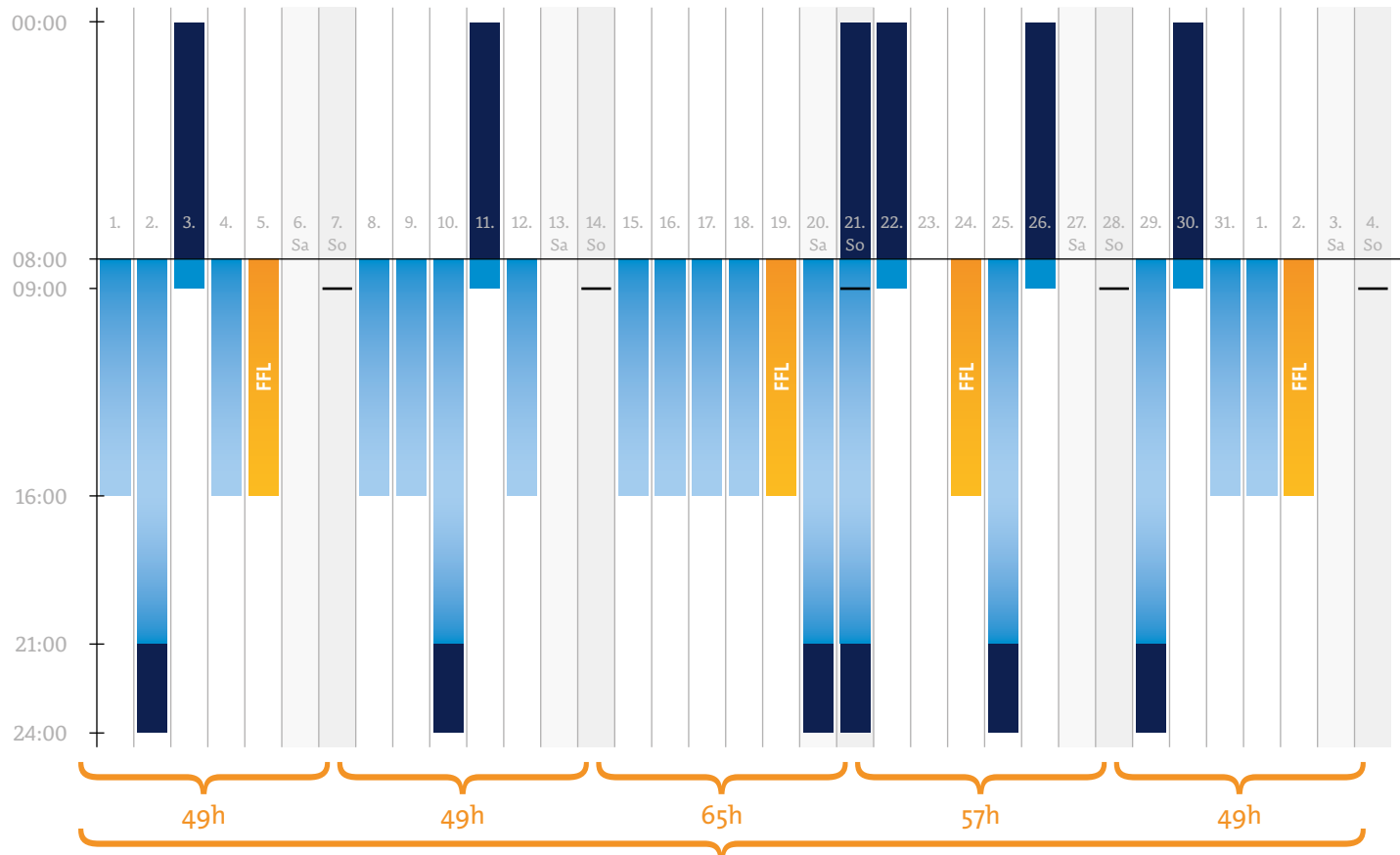
- c) Verlängerter Dienst (Journaldienst)
- d) Rufbereitschaft

Ein verlängerter Dienst (Journaldienst) entspricht dem bisherigen Dienstmodell mit einer nunmehrigen maximalen Dauer von 25 Stunden. An solchen Arbeitstagen wird die Dauer des Normaldienstes auf 13 Stunden verlängert, der Journaldienst beginnt dann zwischen 20.00 und 21.00 Uhr.

Dies entspricht dem bisherigen Modell, allerdings unter Wegfall der Ergänzungszulage. Zwei Stunden werden bei Dienstbeginn (Montag bis Donnerstag) zusätzlich gutgeschrieben (kein Anfall von Minusstunden nach einem Journaldienst).

Die langen Wochenenden (49 Stunden) sind noch bis 31. Dezember 2017 auf Wunsch des Dienstnehmers möglich.

Beispiel für ein
Journaldienstmodell
ab Jänner 2017
mit Opt-out



269h
max. erlaubt Klinik: 5 x 48h = 240h

29h = 3,625h FFL → 4 FFL

Freiräume für Forschung, Lehre und Verwaltung
(Wissenschaftszeiten müssen keine ganzen Tage sein)

Dienstplanmodelle

Mischmodell

Im Rahmen dieses Modells können folgende Arten von Diensten eingerichtet werden:

- a) Normaldienst (Arbeitstag Mo – Fr)
- b) Spätdienst (Arbeitstag Mo – Fr)
- c) Wechseldienst (Arbeitstag Mo – Fr)
- d) Verlängerter Dienst (Journaldienst) (Sa, So und Feiertag)
- e) Rufbereitschaft (Mo – So)

Ein Normaldienst entspricht einem Dienst von Montag bis Freitag mit einem Stundenausmaß von acht bis 13 Stunden und beginnt zwischen 7.00 und 8.00 Uhr morgens.

Ein Spätdienst entspricht einem Dienst von Montag bis Freitag mit einem Dienstbeginn zwischen 11.00 und 12.00 Uhr mittags und dauert regulär acht Stunden und kann bis max. 21.00 Uhr verlängert werden.

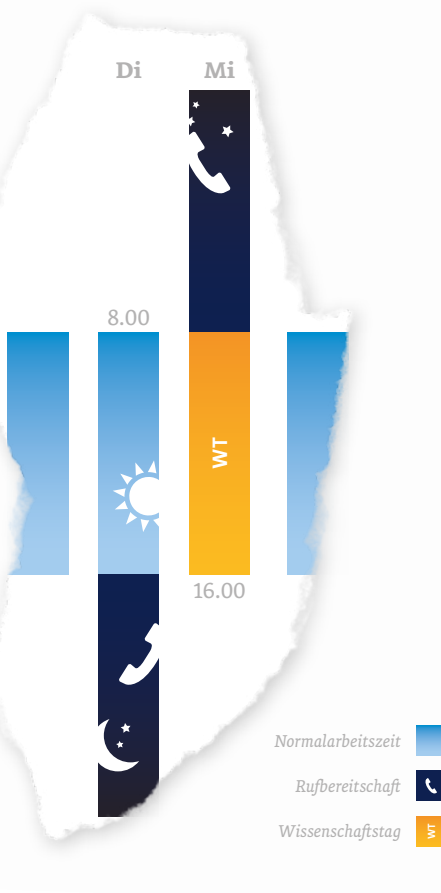
Ein Wechseldienst entspricht einem Dienst im Zeitraum von Montag bis Freitag mit einem Stundenausmaß von 13 Stunden, wobei an einen Tages-Wechseldienst eines klinisch tätigen Arztes unmittelbar ein Nacht-Wechseldienst eines anderen klinisch tätigen Arztes folgt, wobei eine Stunde jeweils überlappend als Übergabestunde festgelegt ist. Der Dienstbeginn bei einem Tages-Wechseldienst liegt zwischen 7.00 und 8.00 Uhr und bei einem Nacht-Wechseldienst zwischen 19.00 und 20.00 Uhr.

Maximale Dienstanzahl

Es dürfen pro Monat höchstens sechs Spätdienste oder Journaldienste nach 18.00 Uhr geleistet werden. Insgesamt dürfen pro Monat nicht mehr als zehn Journaldienste, Wechseldienste oder Rufbereitschaften geleistet werden. Ein geleisteter Journaldienst reduziert die Anzahl an möglichen Rufbereitschaftsdiensten, sodass in Summe maximal sechs Journaldienste und vier Rufbereitschaften möglich sind.

Für das Mischmodell gilt zusätzlich, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen höchstens 2,3 Nacht-Wechseldienste und höchstens 1,5 Samstags-/ Sonntagsdienste pro Monat geleistet werden dürfen.

Dienstplanmodelle



Rufbereitschaft

Für den Klinischen Bereich können auch Rufbereitschaften eingerichtet werden. Die Rufbereitschaft beginnt entweder um 15.00 bzw. 16.00 Uhr nach einem Normaldienst oder zwischen 19.00 und 20.00 Uhr nach einem Spätdienst. Die Dauer der Rufbereitschaft darf 25 Stunden am Wochenende nicht überschreiten. Eine Rufbereitschaft am Samstag nach einem Journaldienst am Freitag ist nicht zulässig. Bei Rufbereitschaften unter der Woche darf der Dienstnehmer am darauffolgenden Tag aus Gründen der Planungssicherheit nicht für Patientenversorgung oder für Lehre eingeteilt werden, diese Tage sind für Forschung vorgesehen. Der Wissenschaftstag nach einer Rufbereitschaft beginnt

nach Ende der täglichen Ruhezeit, die entsprechende Normalarbeitszeit gilt damit als erbracht. Eine Stunde Rufbereitschaft wird mit 60% einer Journaldienststunde abgegolten, dabei sind telefonische Auskünfte inkludiert. Eine Einberufung ins Spital wird mit Überstunden finanziell abgegolten.

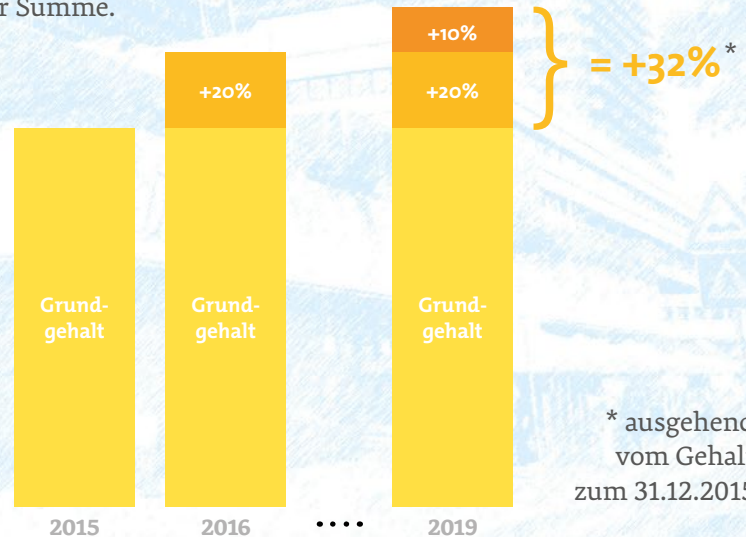
Pro Monat sind maximal sechs Journaldienste bzw. zehn Rufbereitschaften möglich. Ein geleisteter Journaldienst reduziert die Anzahl an möglichen Rufbereitschaftsdiensten, sodass in Summe maximal sechs Journaldienste und vier Rufbereitschaften möglich sind.

Allen Klinikärzten gebührt ab 1. Jänner 2016 eine Zuzahlung durch eine KA-AZG-Zulage in der Höhe von 20 Prozent ihres nach der jeweiligen Einstufung arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Entgelts einschließlich der Klinikzulage. Teilbeschäftigten gebührt die Zahlung aliquot. Die Zulage ist ab 2017 jährlich zu valorisieren.

Ab 1. Jänner 2019 erfolgt eine weitere Gehaltserhöhung von 10 Prozent auf das zuvor um 20 Prozent erhöhte Gehalt, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Gehaltserhöhung von insgesamt 32 Prozent schlagend wird. Die Ergänzungszulage für die Journaldienste entfällt ab 1. Jänner 2016.

Im November bzw. Dezember 2015 erfolgt eine nicht staffelwirksame

Einmalzahlung von 8.000 Euro, wenn der klinisch tätige Arzt im gesamten Kalenderjahr 2015 ein volles aktives Dienstverhältnis hat. Bei reduziertem Beschäftigungsausmaß bzw. entsprechend der Beschäftigungsdauer erfolgt eine Aliquotierung dieser Summe.



Danksagung:

Der Betriebsrat sowie die KA-AZG-Vertreter bedanken sich bei der Ärztekammer für Wien und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für die tatkräftige personelle, fachliche sowie finanzielle Unterstützung bei den Verhandlungen sowie bei der Erstellung dieser Broschüre.

Impressum:

*Herausgeber und Medieninhaber:
Verlag der Ärztekammer für Wien,
Körperschaft des öffentlichen Rechtes,
vertreten durch den Präsidenten,
1010 Wien, Weihburggasse 10-12.
Oktober 2015.*

